



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 3. November 2022  
(OR. en)

14306/22

**AGRI 604**  
**AGRIFIN 128**  
**AGRIORG 116**  
**AGRISTR 80**  
**DELECT 202**

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	31. Oktober 2022
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2022) 7613 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 31.10.2022 zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 7613 final.

---

Anl.: C(2022) 7613 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 31.10.2022  
C(2022) 7613 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 31.10.2022**

**zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 zur  
Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des  
Rates**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1408 der Kommission<sup>1</sup> wird die Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik<sup>2</sup> geändert, damit die Mitgliedstaaten Vorschusszahlungen für Interventionen gemäß Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115<sup>3</sup> mit Vorschriften für die Unterstützung der Strategiepläne im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik leisten können.

Mit Artikel 44 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2116 wurde der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der genannten Verordnung zu erlassen, um besondere Anforderungen für Vorschusszahlungen festzulegen, die Kohärenz und Nichtdiskriminierung gewährleisten.

Um eine angemessene Verwendung von Vorschusszahlungen aus Unionsmitteln durch die Begünstigten zu gewährleisten, die die Interventionen gemäß Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115 durchführen, sollten Vorschusszahlungen gemäß Artikel 44 Absatz 3a der Verordnung (EU) 2021/2116 besonderen Bedingungen in Form von Höchstprozentsätzen der veranschlagten Ausgaben und der Anforderung unterliegen, dass die Begünstigten eine Sicherheit leisten müssen. Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116<sup>4</sup> sollte daher gemäß Artikel 44 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2116 geändert werden, um solche besonderen Bedingungen festzulegen und die Bestimmungen über Sicherheiten entsprechend anzupassen.

Was die Beihilfezahlungen im Rahmen von Imkereiprogrammen gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>5</sup> anbelangt, so finden die derzeitigen Vorschriften über den maßgeblichen Tatbestand für den Wechselkurs ab Ende 2022 keine Anwendung mehr. Im Interesse der Kontinuität sollte die Verordnung

---

<sup>1</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2022/1408 der Kommission vom 16. Juni 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung von Vorschusszahlungen für bestimmte Interventionen und Stützungsmaßnahmen gemäß den Verordnungen (EU) 2021/2115 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 216 vom 19.8.2022, S. 1).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

<sup>4</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95).

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

(EU) 2022/127 geändert werden, um den 1. Januar des Jahres, in dem die Zahlung geleistet wird, als maßgeblichen Tatbestand beizubehalten.

Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/127 verweist irrtümlicherweise auf Artikel 27, dabei sollte eigentlich auf Artikel 26 der genannten Verordnung Bezug genommen werden. Der Verweis sollte berichtigt werden.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Im Rahmen der Sachverständigengruppe, die mit der Verordnung (EU) 2021/2116 eingerichtet wurde, haben insbesondere in den Sitzungen vom 15. Februar, 22. März und vom 13. September 2022 Konsultationen mit Sachverständigen aus allen 27 Mitgliedstaaten stattgefunden. In diesen Sitzungen konnten die Vorschläge der Kommission zum Geltungsbereich des delegierten Rechtsakts und zu den geplanten Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission erläutert und Ansichten mit den Sachverständigen ausgetauscht werden. Im Rahmen der vierwöchigen öffentlichen Konsultation gingen bei der Kommission drei Stellungnahmen von Interessenträgern und Bürgerinnen bzw. Bürgern ein. Da sich diese Bemerkungen entweder auf Fragen der Rechtsauslegung, auf bereits im vorgeschlagenen Rechtsakt gelöste Probleme oder auf Fragen beziehen, die nicht durch den Rechtstext abgedeckt sind, bleibt der delegierte Rechtsakt unverändert.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit diesem delegierten Rechtsakt wird die Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission geändert und berichtigt, indem ein zusätzliches Kapitel in die genannte Verordnung eingefügt wird, um besondere Bedingungen für Vorschusszahlungen gemäß Artikel 44 Absatz 3a der Verordnung (EU) 2021/2116 festzulegen und die Bestimmungen über Sicherheiten in Kapitel IV der genannten Verordnung anzupassen. Mit dem delegierten Rechtsakt wird die Verordnung (EU) 2022/127 zudem geändert, um den derzeitigen maßgeblichen Tatbestand für Imkereiprogramme beizubehalten und einen fehlerhaften Querverweis zu berichtigen.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 31.10.2022

## zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 5, Artikel 64 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 94 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission<sup>2</sup> ergänzt die Verordnung (EU) 2021/2116 mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro.
- (2) Gemäß Artikel 44 Absatz 3a der Verordnung (EU) 2021/2116 können die Mitgliedstaaten beschließen, den Begünstigten für Interventionen gemäß Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> und für Maßnahmen zur Regulierung oder Stützung der Agrarmärkte Vorschusszahlungen zu gewähren. Um kohärente und nichtdiskriminierende Vorschusszahlung sicherzustellen und den Schutz der Unionsmittel zu gewährleisten, sollten besondere Bedingungen für Vorschusszahlungen in Form von Höchstprozentsätzen der veranschlagten Ausgaben und für die Anforderung an die Begünstigten, eine Sicherheit zu leisten, festgelegt werden.
- (3) Darüber hinaus sollten die Bestimmungen über Sicherheiten in Kapitel IV der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 angepasst werden, um diesen besonderen Bedingungen Rechnung zu tragen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187.

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

- (4) Der Verweis auf Artikel 27 in Artikel 24 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 ist falsch und sollte durch einen Verweis auf Artikel 26 der genannten Verordnung ersetzt werden.
- (5) Bei Beihilfezahlungen im Rahmen von Imkereiprogrammen gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> sollte für Kontinuität gesorgt werden, indem der derzeit geltende maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs beibehalten wird.
- (6) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 sollte daher entsprechend geändert und berichtigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127**

Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 wird wie folgt geändert:

1. Folgendes Kapitel IIIa wird eingefügt:

*„KAPITEL IIIa*

**Besondere Bedingungen für Vorschusszahlungen**

*Artikel 15a*

**Besondere Bedingungen für Vorschusszahlungen gemäß Artikel 44 Absatz 3a der Verordnung (EU) 2021/2116**

(1) Die Vorschusszahlungen gemäß Artikel 44 Absatz 3a der Verordnung (EU) 2021/2116 dürfen 80 % der für das genehmigte operationelle Programm oder gegebenenfalls für Interventionen gemäß den Artikeln 55 und 58 der Verordnung (EU) 2021/2115 veranschlagten Ausgaben nicht übersteigen.

(2) Vorschusszahlungen gemäß Absatz 1 werden nur gewährt, wenn eine Sicherheit, die mindestens dem Vorschussbetrag entspricht, geleistet wird.“

2. Artikel 27 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 27*

Geltungsbereich

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

Dieser Abschnitt gilt in allen Fällen, in denen spezifische Unionsvorschriften vorsehen, dass Vorschusszahlungen geleistet werden können, bevor die für die Gewährung einer Beihilfe oder eines Vorteils festgelegte Verpflichtung erfüllt ist.“

3. In Artikel 28 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Anträgen auf Freigabe der Sicherheit für Vorschusszahlungen sind Belege beizufügen, aus denen der endgültige Anspruch auf den gewährten Betrag oder die Rückzahlung des gewährten Betrags, gegebenenfalls zuzüglich eines etwaigen in den spezifischen Unionsvorschriften vorgesehenen Zuschlags, hervorgeht.“

4. Folgender Artikel 31a wird eingefügt:

*„Artikel 31a*

### **Imkereiprogramme**

Für Beträge, die als Beihilfe im Rahmen von Imkereiprogrammen gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gezahlt werden, ist der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs der 1. Januar des Jahres, in dem die Zahlung erfolgt.“

*Artikel 2*

### **Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127**

Artikel 24 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird eine Verpflichtung fristgerecht erfüllt, und ist für die Vorlage des Nachweises über die Erfüllung eine bestimmte Frist vorgegeben, so verfällt die für diese Verpflichtung geleistete Sicherheit für jeden Kalendertag, um den diese Frist überschritten wird, nach der Formel  $0,2/\text{Frist}$  in Tagen unter Berücksichtigung von Artikel 26.“

*Artikel 3*

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31.10.2022

*Für die Kommission  
Die Präsidentin  
Ursula VON DER LEYEN*